

Bekanntmachung.

Der Rein'schen Buchhandlung in Leipzig ist, wie hierdurch bekannt gemacht wird, in Gemäßheit §. 28 der Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betr., zum Vertriebe nachbenannter Schrift:

„Die evident und nothwendig wahre Religion, nämlich die Religion der Gottheitigkeit des Menschen oder der Uebereinstimmung des menschlichen Willens mit dem göttlichen. Ein freisinniges offenes Glaubensbekenntniß, zugleich ein Versuch, den verschiedenen religiösen Reformbestrebungen der Gegenwart eine gemeinsame Richtung anzubahnen, von Dr. Joseph Konr. v. Bangold, königl. Würtemb. Generallieut. außer Dienst. Winterthur, Druck und Verlag des Literarischen Comptoirs v. Hegner, älter. 1846. 8. XII u. 83 S.“

untengesetzten Tages der erforderliche Erlaubnißschein ausgefertigt worden.

Leipzig, den 24. April 1846.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

Zur Gesetzgebung über literarisches u. Eigenthum.

No. 9 der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält folgendes Publikationspatent:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung S. 161) in der 21. Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maas des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck u. jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche Deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen: 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 auf mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und gegen jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt. 2) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. 3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wesentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen. 5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist. 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf me-

chanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen. 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen,

so bringen Wir diese, unter sämtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§ 6. 7. 27. 28 und 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844, in so weit sie kürzere Schutzfristen, als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorschreiben, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 16. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Savigny. v. Podolschwingh. Flottwell.
Uhden. v. Canitz.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchh.)

Angesommen in Leipzig am 27. — 29. April 1846.

Andreas'sche Buchh. in Frankfurt a. M.

3114. Kirchen-Lexikon, allgemeines, bearb. v. e. Anzahl kathol. Gelehrten, hrsg. von J. Aschbach. 1. Bds. 1. Lief. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Literar.-artist. Anstalt in München.

3115. Hausbuch, deutsches, herausg. von G. Görres. 1. Heft. gr. 4. * 8 N^o

Arnoldische Buchh. in Dresden.

3116. Calinich, G. A. G., Aufgabenbuch zu dem Sprachschüler für deutsche Volksschulen. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ fl

3117. Munde, C., zweiter Unterricht im Englischen. gr. 8. Geh. 1 fl

Baumgärtner's Buchh. in Leipzig.

3118. Winter, Amalie, Alma's Wäldchen. Lebensbild für Kinder von 6—10 J. Mit 6 illum. Kupf. 2. Aufl. kl. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ fl

G. Bethge in Berlin.

3119. Lieder mit Melodien für die Schule und das Leben. (Von Blumholz.) 1. Heft. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{12}$ fl

3120. Trendelenburg, A., Niobe. Einige Betrachtungen über das Schöne und Erhabene. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl

Brockhaus & Avenarius in Leipzig.

3121. Montholon, histoire de la captivité de St. Hélène. Tome I. 8. 9. livr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ fl

3122. — Geschichte der Gefangenschaft Napoleons auf St. Helena. Aus dem Franz. 1. Bd. 8. — 10. Lief. 8. Geh. $\frac{3}{8}$ fl

Creutz'sche Buchh. in Magdeburg.

3123. Uhlisch's Predigten 1846. 1. Heft. gr. 8. Geh. Der vollst. Jahrg. * 2 fl

Doegersche Buchh. in Tangermünde.

3124. Pohlmann, A. W., histor. Wanderungen durch Tangermünde. 8. Gh. * 1 fl

A. Doll's Cntel in Wien.

3125. Simon, Cl., allgemeine Aesthetik. gr. 8. Geh. * 1 fl 6 N^o

Dunder & Humblot in Berlin.

3126. Hartwig, E. v., Briefe aus und über Tyrol, geschrieben in den J. 1843 bis 1845. gr. 8. Geh. $3\frac{1}{2}$ fl